

Ich erkenne an, daß auf die daselbst genannten Vergehen nicht große Criminalstrafen gesetzt werden können; aber v. dieser Ansicht geht der Entwurf auch nicht aus; er kennt sehr geringe Strafen, aber er will die Polizeigesetzgebung überhaupt von seinem Kreise ausgeschlossen wissen. Ich gehe zu dem zweiten Einwurfe des geehrten Sprechers über. Er giebt zu, daß sein Satz hoch stehe, aber nicht zu hoch, um in das Gesetzbuch aufgenommen werden zu können. Ich glaube, er stehe zu hoch; er gehöre in das Gebiet der Wissenschaft, nicht in das der Gesetzgebung. Ferner sagt er, man müsse unterscheiden das Verbot und die Strafe. In der Theorie gebe ich das zu, aber im praktischen Leben nicht; ich glaube, es ist gleichgültig, wenn der Staat sagt: Wer diese oder jene Handlung begeht, wird mit dieser oder jener Strafe belegt, oder wenn es heißt: Diese oder jene Handlung ist verboten, weil diese oder jene mit Strafe belegt ist. Nun, meine Herren, komme ich zu dem wichtigsten Punkte; ich komme zur Entwicklung der Gründe, welche die Deputation in Gemeinschaft mit der Regierung dazu bewogen haben, keinen Antrag in der Art, wie ihn der geehrte Antragsteller gestellt hat, in das Gutachten aufzunehmen. Ich erlaube mir die Worte zu wiederholen, die der verehrte Antragsteller ausgesprochen hat. Wenn nämlich ein Gegenstand bereits von vielen einsichtsvollen und weisen Männern in gleichmäßiger Weise behandelt worden wäre, so müsse man ohne genaue Prüfung nicht davon abgehen, ohne sich zu überzeugen, ob es auch wirklich noch nützlich und nothwendig sei. Ich muß aber bemerken, daß alle Gesetzgeber nicht mit allgemeinen Sätzen anfangen, sondern denselben Weg gehen, den unser Gesetzbuch eingeschlagen hat. Ich führe hier das Oesterreichische Gesetzbuch, den Code pénal, den Hannoverschen, Württembergischen und Norwegischen Entwurf an; da findet sich keine solche Bestimmung aufgestellt. Der Grund aber, der uns hauptsächlich bewogen hat, ist folgender: Der Wunsch, den der geehrte Antragsteller dargelegt hat, geht aus der Ansicht hervor, daß eine Grenze nothwendig sei für die Strafbarkeit der Handlungen, und daß diese Grenze in einigen allgemeinen Sätzen gezogen werden möchte. Ich behaupte aber, das Ziehen einer solchen Grenze im Allgemeinen ist unmöglich, und die Grenzlinie des Entwurfs, so wie des Deputations-Gutachtens ist ausreichend. Zuerst sagte ich, das Ziehen einer solchen Grenze ist unmöglich. Ich komme darauf zurück; was anfangs gesagt wurde; das Strafrecht des Staats erstreckt sich auf eine große Menge Handlungen, und ich will zugeben, daß dieses sich auf alle jene Handlungen erstreckt, die von dem geehrten Antragsteller angeführt worden sind. Es würde aber höchst unzweckmäßig sein, die Strafen selbst auf alle jene Handlungen zu erstrecken; es bleibt daher Nichts weiter übrig, als sich einzelne concrete Fälle zu denken. Diese Fälle würden allgemein zu fassen, aber bei jedem Falle zu fragen sein: Ist es rathsam und zweckmäßig, hier eine Strafe anzudrohen? Es läßt sich ein solcher allgemeiner Grundsatz nicht aufstellen, und wenn er sich aufstellen lassen sollte, so würde viel zu Viel in das Strafgesetzbuch kommen. Ich stellte zweitens die Behauptung auf: Die von der Staatsregierung gezogene Grenze sei genügend. Zuerst erlaube ich mir die Bemerkung: Es würde unbedenklich sein,

wenn alles Dasjenige, was ausdrücklich verboten ist, mit Strafe belegt würde. Der Gesetzentwurf aber geht einen Schritt weiter, er erlaubt dem Richter gewissermaßen eine extensive Interpretation. Nach den Worten desselben räumt er dem Richter Zweierlei ein. Er räumt ihm folgendes Befugniß ein. Wenn eine Handlung ihm vorkommt, die ihm von gleicher Strafbarkeit mit andern Handlungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, zu sein scheint, so darf er dieselbe mit einer dieser gleichen Strafe belegen. Das, glaube ich, ist in dem Worte „Geist“ zu finden. Ein solches Befugniß scheint mir aber bedenklich: es giebt dem Richter eine unumschränkte Gewalt und stellt ihn großen Versuchungen aus. Ein anderes ist aber das Recht des Richters, sich nicht streng an das Wort zu halten, sondern bei jeder Strafe zu prüfen, ob der Verfasser des Entwurfs hier nicht noch weiter habe gehen wollen, als eigentlich das Wort ausgesprochen hat. Ob man z. B. annehmen könnte: wenn ihm ein Fall vorgeschwebt habe, würde er ihn unter diese oder jene Strafbestimmung eingeschlossen haben? Nur ein Beispiel: Es ist bei der Verleitung der Satz nicht mit aufgenommen, daß Jemand durch Erregung eines Irrthums zu einer That geführt werden könnte. Ich zweifle aber nicht, daß jeder vernünftiger Richter bei den Worten des Gesetzentwurfs sich sagen könne, daß, wenn vom Ueberreden die Rede ist, die Stände und die Staatsregierung diesen Fall nicht haben ausschließen wollen. Diese Art der extensiven Interpretation kann nicht ausgeschlossen werden, sie ist nicht nur unbedenklich, sondern sie ist auch unentbehrlich. Der Richter wird genau den Sinn des Gesetzgebers zu erforschen haben; unentbehrlich ist sie, denn sonst würde manche Handlung unbestraft bleiben. Meine Herren, ich fordere Sie auf, den Gesetzentwurf scharf ins Auge zu fassen. Ich glaube, die Annahme des ersten Artikels ist unbedenklich, und der einzige Weg, um aus diesem schwierigen Dilemma zu kommen. Ich muß noch einmal dringend wider-rathen, den Antrag des Hrn D. Günther anzunehmen.

Königlicher Commissair D. Groß: Die Staatsregierung ist bei Abfassung des Criminalgesetzbuches von der Ansicht ausgegangen, daß in der Hauptsache das praktische Bedürfniß dabei zu berücksichtigen sei. Für das praktische Bedürfniß zur Anwendung halte ich die Fassung des Artikels für ausreichend. Die Sätze, die der Domherr D. Günther zur Annahme empfohlen hat, sind gewiß größtentheils als richtig anzuerkennen; sie haben auch als Motiven bei der Abfassung des Entwurfs zu Grunde gelegen; allein sie so, wie sie hingestellt sind, in das Gesetzbuch selbst aufzunehmen, dagegen scheint mir ein sehr wichtiges Bedenken obzuwalten. Werden durch die im Criminalgesetzbuche enthaltenen speciellen Strafandrohungen entweder ausdrücklich oder nach deren Geist und Sinn alle diejenigen Handlungen, die er als strafbar bezeichnet hat, getroffen, so scheinen sie überflüssig; sind sie nicht getroffen, so scheint mir die Anwendung solcher Sätze und die Frage, ob die im einzelnen Falle vorliegende Handlung unter einen jener allgemeinen Sätze zu subsumiren, zu einer solchen Menge von Zweifeln zu führen, daß ich sehr fürchte, daß dadurch die Anwendung der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs sehr ungewiß und schwankend werden dürfte.